

**Dieses Merkblatt bezieht sich ausschließlich auf
privatrechtliche Vorschriften. Ohne Gewähr!**

Eine Basis für einen respektvollen Umgang in der Nachbarschaft schaffen die Regeln des Nachbarrechts. Sie sind nicht in einem einzigen Gesetzbuch vereinigt. Nachbarrechtliche Vorschriften finden Sie beispielsweise im Bürgerlichen Gesetzbuch und im baden-württembergischen Gesetz über das Nachbarrecht. Die Broschüre "Das Nachbarrecht in Baden-Württemberg" vom Justizministerium Baden-Württemberg gibt einen Überblick über die einschlägigen Vorschriften. Auf der Internetseite des Justizministeriums „<http://www.justiz-bw.de>“ (Suchbegriff „Nachbarrecht“) kann die Broschüre kostenlos bestellt oder heruntergeladen werden.

Da es sich beim Nachbarrecht um Privatrecht handelt, ist die Rechtsberatung den Angehörigen der rechtsberatenden Berufe vorbehalten. Die Stadt Blaustein darf zum Nachbarrecht keinen Rechtsrat im Einzelfall erteilen. Über die Durchsetzung nachbarrechtlicher Vorschriften wacht keine Behörde.

Wenn Sie mit Ihren Nachbarn Probleme haben, sollten Sie allerdings zuerst das Gespräch suchen und nicht sofort rechtliche Schritte unternehmen.

Übersicht von nachbarschaftsrechtlichen Fragestellungen

Zäune und Mauern

Sind alle Arten von Zäunen und Mauern erlaubt? Wie weit müssen Einfriedigungen von der Grenze zum Nachbargrundstück entfernt sein?

Hecken und Spaliervorrichtungen

Wie hoch dürfen die Hecken werden? Welchen Abstand müssen sie zum Nachbargrundstück haben?

Bäume und Sträucher

Welche Abstände gelten hier?

Zweige, Früchte und Wurzeln

Wem gehören die Früchte eines Baumes, wenn sie auf das Nachbargrundstück fallen? Müssen Sie überhängende Zweige dulden?

Mitbenutzung des Nachbargrundstücks

In welchen Fällen müssen Sie Ihrem Nachbarn Zugang zu Ihrem Grundstück gewähren (Hammerschlags- und Leiterrecht)?

**Dieses Merkblatt bezieht sich ausschließlich auf
privatrechtliche Vorschriften. Ohne Gewähr!**

Einhaltung von Grenzabständen für Pflanzungen und Einfriedungen gemäß §§ 11 ff. NRG Nachbarrecht für Baden-Württemberg

Tote Einfriedung innerhalb der Ortschaft

Drahtzäune und Schranken
mit beliebiger Höhe
oder
sonstige „tote“ Einfriedungen (z.B. Mauern, Lattenzäune)
Höhe **bis** zu 1,5 m
→
Es ist kein Grenzabstand einzuhalten
Errichtung direkt auf der Grenze möglich

Tote Einfriedungen, außer Drahtzäune und Schranken
Höhe **über** 1,5 m
→
Grenzabstand ist einzuhalten
Es gilt folgende Formel zur Abstandsberechnung:
Abstand = Höhe der toten Einfriedung - 1,5 m

Ihr Nachbarschaftsverhältnis kann angesichts fallender Blätter, wuchernder Wurzeln oder zunehmender Beschattung leiden. Deshalb sollte sich jeder **eigenständig vor** dem Pflanzen über die richtigen Abstände **informieren**.

Hecken als lebende Einfriedung innerhalb der Ortschaft

Höhe **bis** 1,8 m
→
Grenzabstand von 0,5 m vom Stamm beginnend gemessen ist einzuhalten
und
bis zur Grenze zurückschneiden

Höhe **über** 1,8 m
→
Grenzabstand ist einzuhalten
Es gilt folgende Formel zur Abstandsberechnung:
Abstand = Höhe der Hecke - 1,3 m,
mindestens jedoch 0,5 m
und
bis zur Hälfte des geforderten Abstands des Stammes zur Grenze
zurückzuschneiden
z.B. 2 m hohe Hecke $0,7 \text{ m} : 2 = 0,35 \text{ m}$

**Dieses Merkblatt bezieht sich ausschließlich auf
privatrechtliche Vorschriften. Ohne Gewähr!**

Bäume und Sträucher als lebende Einfriedung innerhalb der Ortschaft

Beerenobststräuchern, Rosen, Ziersträuchern und sonstigen Kleingehölzen
Höhe **bis** 1,8 m
→ Grenzabstand von 0,5 m ist einzuhalten

Kern- und Obstbäumen und sonstigen schwachwüchsigen Bäumen
Höhe **bis** 4 m
→ Grenzabstand von 1 m ist einzuhalten

Obstbäume
Höhe **über** 4 m
→ Grenzabstand von 1,5 m ist einzuhalten

Mittelgroße und schmale Bäume (z.B. Birken, Blaufichten, Akazien, Erlen,
Serbische Fichte, Thuja, Weißbuchen)
Höhe **über** 4 m
→ Grenzabstand von 2 m ist einzuhalten

Obstbäume auf starkwüchsigen Unterlagen (z.B. veredelte Walnussbäume)
→ Grenzabstand von 4 m ist einzuhalten

Großwüchsige Arten (z.B. Ahorn, Eiche, Esche, Buche, Kastanie), wenn sie
einzeln gepflanzt werden
→ Grenzabstand von 6 m ist einzuhalten

Großwüchsige Nadelbäume
→ Grenzabstand von 8 m ist einzuhalten

**Dieses Merkblatt bezieht sich ausschließlich auf
privatrechtliche Vorschriften. Ohne Gewähr!**

Spaliervorrichtungen innerhalb der Ortschaft

Höhe **bis** 1,8 m

→

Es ist kein Grenzabstand einzuhalten

Höhe **über** 1,8 m

→

Grenzabstand ist einzuhalten

Es gilt folgende Formel zur Abstandsberechnung:

Abstand = Höhe der Spaliervorrichtung minus 1,8 m

Die Vorschriften zu toten und lebendigen Einfriedungen finden sich in den §§ 11 ff. NRG.

Das Verhältnis zwischen öffentlich-rechtlichem Bebauungsplan und privatrechtlichem Nachbarrechtsgesetz wird in § 27 NRG definiert.

Allgemeine Hinweise:

Dieses Merkblatt dient als Hilfestellung ohne Gewähr und ersetzt keine baurechtliche oder zivilrechtliche Prüfung.

Zuständig für die Prüfung von baurechtlichen Verfahren ist die Baurechtsbehörde beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis.

Stand: Juni 2022

Stadt Blaustein
Bauamt
07304 802-1301
Bauamt@Blaustein.de